

AGB | EYE AD – Agentur für Kreatives

Stefan Niess _ Janine Falk _ Martina van Wesel _ GbR

Stand: Januar 2022

§ 1 Umfang des Auftrages

- 1 Die EYE AD – Agentur für Kreatives, Stefan Niess _ Janine Falk _ Martina van Wesel _ GbR (nachfolgend EYE AD genannt) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen, es sei denn, EYE AD stimmt einzelnen abweichenden Bedingungen schriftlich zu.
- 2 Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte, im Vertrag bezeichnete gestalterische Tätigkeit bzw. Beratungstätigkeit, nicht jedoch die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges.
- 3 Von Dritten oder vom Auftraggeber gelieferte Daten werden von EYE AD ausschließlich auf deren Plausibilität überprüft.
- 4 Soweit nicht anders vereinbart, kann EYE AD sich zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen.
- 5 Die Vertragspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.
- 6 Erkennt der Auftraggeber, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen EYE AD unverzüglich mitzuteilen.
- 7 Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten.
8. Veränderungen in den benannten Personen haben die Vertragsparteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 9 Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Auftraggebers für ihn im Tätigkeitsbereich von EYE AD tätig werden, hat der Auftraggeber wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. EYE AD hat es gegenüber dem Auftraggeber nicht zu vertreten, wenn aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten den Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen werden kann.

§ 2 Vertragsabschluss

- 1 Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von EYE AD als angenommen. Mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge sind für EYE AD nur verbindlich, wenn EYE AD sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung genehmigt.

§ 3 Änderungen des Leistungsumfanges

- 1 Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Besprechungsprotokolle werden dem gerecht, sofern diese von EYE AD schriftlich bestätigt wurden.
- 2 Für alle vom Kunden in Auftrag gegebenen zusätzlichen Dienstleistungen berechnet EYE AD die angemessene Vergütung gemäß den jeweils vereinbarten Preisen.
- 3 Insoweit es sich bei Kosten um durchgehende Posten handelt, die EYE AD von Dritten berechnet werden, ist EYE AD berechtigt, die von Dritten berechneten Preiserhöhungen an den Kunden weiterzuberechnen.
- 4 EYE AD ist befugt, die ihr im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages anvertrauten Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

- 5 Die von einer Änderung oder Ergänzung betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung des Änderungswunsches, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. EYE AD wird den Auftraggeber die neuen Termine mitteilen.
- 6 Der Auftraggeber hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandzeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach den üblichen Vergütungen von EYE AD berechnet.
- 7 EYE AD ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von EYE AD für den Auftraggeber zumutbar ist.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, EYE AD nach Kräften zu unterstützen und alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen in seinem Einfluss zu schaffen; insbesondere hat der Auftraggeber EYE AD alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen, Materialien und Unterlagen rechtzeitig, d. h. innerhalb vom Auftragnehmer gesetzter Anforderungsfristen, zur Verfügung zu stellen.
- 2 Kommt der Auftraggeber Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, haftet er für den hieraus entstehenden Schaden.
- 3 Auf Verlangen von EYE AD hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen; er hat ferner auf Anforderung hin die Druckfreigaben und Freigaben für Korrekturen zu erteilen.
- 4 Der Auftraggeber stellt in der erforderlichen Zahl eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen.
- 5 Soweit sich der Auftraggeber verpflichtet hat, für EYE AD im Rahmen der Vertragsdurchführung Materialien zu beschaffen, hat der Auftraggeber diese EYE AD umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Auftraggeber überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Auftraggeber die hierfür anfallenden Kosten. Der Auftraggeber stellt sicher, dass EYE AD die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.
- 6 Mitwirkungshandlungen nimmt der Auftraggeber auf seine Kosten vor.

§ 5 Leistungen; Verzug mit der Leistung

- 1 EYE AD ist berechtigt, ihre Leistungsverpflichtungen in Teilleistungen oder Teillieferungen zu erfüllen.
- 2 Im Falle von Leistungs- oder Lieferverzögerungen richten sich Schadensersatzansprüche ausschließlich nach Maßgabe des § 9 (Haftung).
- 3 Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Leistungs- oder Lieferfrist ist Verzug erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist gegeben.
- 4 Termine zur Leistungserbringung dürfen auf Seiten von EYE AD nur durch den Ansprechpartner zugesagt werden.
- 5 Die Vertragsparteien werden Termine möglichst schriftlich festlegen. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Abs. 2 BGB ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen.

§ 6 Vergütung; Zahlungsbedingungen

- 1 Das Entgelt für die Dienste des Auftragnehmers wird entweder nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar) oder als Festpreis vereinbart. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Einzelheiten der Zahlungsweise werden im Vertrag geregelt.
- 2 Wenn die Abrechnung nach Zeithonorar erfolgt, ist EYE AD berechtigt, in angemessenen Zeitabständen Abrechnungen nach dem jeweiligen geleisteten Arbeitsaufwand und den angefallenen Auslagen vorzunehmen.
- 3 EYE AD ist berechtigt, im Einzelfall angemessene Vorschüsse zu berechnen.
- 4 Soweit bei längerfristigen Verträgen nach Aufwand abgerechnet wird, gelten die jeweils aktuellen Vergütungstarife.
- 5 Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innerhalb des vorgegebenen Zahlungsziels (in der Regel 14 Tage) ohne Abzug zahlbar. Alle Preisangaben verstehen sich netto, d. h. zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6 Befindet sich der Auftraggeber im Zahlungsverzug, so ist EYE AD berechtigt, ab dem Eintritt des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 5 % (in Worten: fünf von Hundert) über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.
- 7 Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch.
- 8 EYE AD ist berechtigt, die den Vereinbarungen zugrunde liegenden Vergütungssätze nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern oder zu ergänzen. Von EYE AD erstellte Kostenvoranschläge oder Budgetplanungen sind unverbindlich.
- 9 Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von EYE AD getroffen, deren Erbringung der Auftraggeber den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Auftraggeber die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von EYE AD für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.

§ 7 Mängelgewährleistung

- 1 Eine Haftung für Schäden und Mangelfolgeschäden, die durch von EYE AD erbrachte Leistungen entstanden sind, besteht nur nach Maßgabe des § 9 (Haftung).
- 2 Bei berechtigten Mängelrügen ist EYE AD berechtigt, zunächst ihre Leistungen nachzubessern.
- 3 Der Auftraggeber hat etwaige Mängel sofort schriftlich zu benennen, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen nach Leistungserbringung.
- 4 Bei Fehlschlagen der Nachbesserung kann der Auftraggeber die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche richten sich ausschließlich nach Maßgabe des § 9 (Haftung).

§ 8 Technische Beschreibungen

- 1 Alle technischen Entwürfe, Skizzen, Maße, Leistungsdaten, Normen und andere beschreibende Aussagen in Broschüren, Prospekten, Datenblättern, Zeichnungen oder ähnlichen Druckwerken sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich von EYE AD zugesichert sind.

§ 9 Haftung

- 1 EYE AD wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare Risiken hinweisen. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften auch bei den von EYE AD vorgeschlagenen Werbemaßnahmen ist der Kunde alleine verantwortlich. Er wird eine von EYE AD vorgeschlagene Werbemaßnahme erst dann freigeben, wenn er selbst sich ihrer wettbewerbsrechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Werbemaßnahme verbundene Risiko selbst zu tragen.

- 2 Jegliche Haftung von EYE AD für Ansprüche, die aufgrund der Werbemaßnahme gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn EYE AD ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet EYE AD nicht für Prozesskosten, Anwaltskosten des Kunden oder Kosten für Urteilsveröffentlichungen sowie allfällige Schadensersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche von Dritten. Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer Werbemaßnahme EYE AD selbst in Anspruch genommen wird, hält der Kunde EYE AD schad- und klaglos. Der Kunde hat EYE AD somit sämtliche finanzielle und sonstige Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die EYE AD aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.
- 3 Wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit/Verzug/Verschulden bei Vertragsschluss/unerlaubter Handlung, haftet EYE AD für sich und seine Erfüllungsgehilfen nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
- 4 Die Haftung nach Abs. 3 ist beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
- 5 Insoweit EYE AD Leistungen, die an den Kunden weitergegeben werden, selbst von Dritten bezieht, haftet EYE AD nicht für deren Verschulden.

§ 10 Schutz des geistigen Eigentums

- 1 Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von EYE AD gefertigten Fotografien, Grafiken, Layouts, Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen etc. nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden.
- 2 Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt EYE AD Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das, nur durch Abs.1 eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen, soweit im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 3 Eine weitergehende Nutzung als in Abs. 2 beschrieben ist unzulässig. Insbesondere ist es dem Auftraggeber untersagt, Unterlizenzen zu erteilen und die Leistungen zu vervielfältigen, zu vermieten oder sonst wie zu verwerten.
- 4 Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Auftraggeber der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. EYE AD kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Auftraggeber in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

§ 11 Höhere Gewalt

- 1 Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweils betroffene Partei, die Erfüllung ihrer Leistung für die Dauer der Behinderung unter Zugrundelegung einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.
- 2 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation etc.) und Umstände im Verantwortungsbereich des Auftraggebers (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Auftraggeber zuzurechnende Dritte etc.) hat EYE AD nicht zu vertreten und berechtigen EYE AD, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. EYE AD wird dem Auftraggeber Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

§ 12 Kündigung

- 1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Auftrag bei einer Abrechnung nach Festpreisen für Teilprojektabschnitte auf das Ende der im Projektplan ausgewiesenen Teilprojektabschnitte gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- 2 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 13 Zurückbehaltungsrecht

- 1 Bis zur vollen Begleichung der Forderungen von EYE AD hat EYE AD an den ihr überlassenen Unterlagen und Materialien ein Zurückbehaltungsrecht.
- 2 Nach Abschluss der Arbeiten und nach Ausgleich der Ansprüche aus dem Vertrag wird EYE AD alle Unterlagen herausgeben, die der Auftraggeber oder Dritte aus Anlass der Auftragsausführung übergeben haben. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften bzw. Sicherungskopien von Fotografien, Grafiken, Layouts, Berichten, Organisationsplänen, Entwürfen und Zeichnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.
- 3 Die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen durch EYE AD erlischt 6 Monate nach Zugang der schriftlichen Aufforderung zur Abholung.

§ 14 Rücktritt

- 1 Der Auftraggeber kann wegen einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werkes bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn EYE AD diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

§ 15 Geheimhaltung

- 1 Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.
- 2 Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.
- 3 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- 4 Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

§ 16 Sonstiges

- 1 Rechte aus diesem Vertragsverhältnis dürfen vom Auftraggeber nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von EYE AD abgetreten werden.
- 2 Gerichtsstand ist Essen.
- 3 Für das Rechtsverhältnis zwischen Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bedingung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 5 Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
- 6 Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

- 7 EYE AD darf den Auftraggeber in seinen eigenen Werbematerialien als Referenzkunden nennen. EYE AD darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Auftraggeber kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

§ 17 Schlussbestimmung

- 1 Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per E-Mail erfolgen.